

Satzung Turngemeinde 1883 e.V. Westhofen/Westf.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Name des Vereins lautet: Turngemeinde 1883 e.V. Westhofen / Westf. Die Turngemeinde (TG) ist Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1883 gegründeten Turnvereins "Teutonia" e.V. und das im Jahre 1900 gegründeten Turnvereins "Eintracht", beide zu Westhofen.

Sie ist seit dem 25.01.1913 als Turnverein Teutonia unter VR 258 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerte eingetragen. Die Namensänderung ist unter dem 08.03.1935, Aktenzeichen VR 258, beim Amtsgericht Schwerte neu eingetragen worden.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist Mitglied des Stadtspportverbandes Schwerte und des Kreissportbundes Unna und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

5.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gemäß Abs. 4 als verbindlich an.

6.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Personen, die sich um die Förderung des Sportes und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

4.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

6.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1.

Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung per Beschluss mit einfacher Mehrheit. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheiden die Abteilungsvorstände bzw. in den Abteilungen ohne eigenen Vorstand der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

3.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Gebühren und Umlagen werden im SEPA - Basis - Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA - Lastschrift Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht

den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins- Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. März ein, bei halbjähriger Zahlungsweise zum 01. März und 01. September. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

4.

Mitglieder, die kein SEPA - Lastschrift Mandat erteilen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

5.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.03. eines laufenden Jahres, bei halbjähriger Zahlungsweise zum 01. März und 01. September eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 € je Einzelfall verhängen.

6.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und I oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

7.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

8.

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das betreffende Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2.

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins**
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.**

Aufgrund der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1.

Mitgliederversammlung

2.

Der geschäftsführende Vorstand

3.

Der Gesamtvorstand

4.

Ehrenrat

Alle Organe haben über ihre Beschlüsse, Verhandlungen und Wahlen Protokoll zu führen. Auf Anforderung sind dem geschäftsführenden Vorstand die Protokolle zuzuleiten.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Ruhrnachrichten" und durch Aushang in der Geschäftsstelle, der Turnhalle an der Wasserstraße und der Turnhalle der Reichshofgrundschule in Schwerte/Westhofen unter einer Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so beschließt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der ersten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

9.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes aktive Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
Entgegennahme der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter
Entlastung des Vorstandes
Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
Wahl der Kassenprüfer
Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß Vereinssatzung
Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 6 Personen:

- a) der Vorsitzende
- b) der erste stellvertretende Vorsitzende
- c) der zweite stellvertretende Vorsitzende
- d) der Hauptkassenwart
- e) der Hauptgeschäftsführer
- f) der Hauptsportwart.

2.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung auszuführen und zu verwirklichen. Die Abteilungen und Ausschüsse sind von ihm bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit Rat und Tat zu unterstützen. Er hat aber auch ihre Arbeit und Geschäftsführung zu überwachen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3.

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sollen aber möglichst einmal im Monat stattfinden, um eine einwandfreie Vereins- und Geschäftsführung des Vereins zu gewährleisten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu wichtigen Angelegenheiten einzelner Abteilungen sind die Abteilungsleiter hinzuzuziehen. Sie haben aber kein Stimmrecht. Der Vorstand kann auch Mitglieder des Gesamtvorstandes als Berater zu seinen Sitzungen einladen, wenn er das für erforderlich hält.

4.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an den Versammlungen aller Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen. Mit Ausnahme im Ehrenrat haben sie bei ihrer Anwesenheit auch Stimmrecht.

5.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt:

a)

den Abteilungen und Mitgliedern der TG Westhofen Weisungen zu erteilen, soweit es nicht durch Satzung, durch Beschlüsse des Vorstandes oder durch die Ordnung der Abteilungen und Ausschüsse geschehen ist,

- die Kassen der Abteilungen durch den Hauptkassenwart prüfen zu lassen
- Geldbeträge einzuziehen bzw. zu erlassen
- während einer Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung kommissarisch zu ersetzen
- die für hauptamtliche Kräfte und Übungsleiter erforderlichen Verträge abzuschließen.

6.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Der Vorsitzende, sein zweiter Stellvertreter und der Hauptgeschäftsführer werden in ungeraden, der erste Stellvertreter, der Hauptkassenwart und der Hauptsportwart werden in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren direkt gewählt.

§ 12 Gesamtvorstand

1.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

der geschäftsführende Vorstand,

**der Vereinspressewart,
der Vereinssozialwart,
die Leiter/Vorsitzenden der Abteilungen.**

2.

Alle Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht direkt von der Mitgliederversammlung oder den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt worden sind, bedürfen der Bestätigung durch dieselbe. Der Pressewart wird von der Mitgliederversammlung in geraden, der Sozialwart in ungeraden Jahren für zwei Jahre direkt gewählt.

3.

Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Förderung und Tätigkeit des Vereins,**
- b) Unterstützung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Überwachung dessen Geschäftsführung,**
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte in den Mitgliederversammlungen,**
- d) Beschlussfassung über die Einleitung gerichtlicher Verfahren**
- e) Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen und Aufnahme neuer Sportarten**
- f) Beschlussfassung über die Auflösung bestehender Abteilungen.**

4.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt.

Eine Sitzung des Gesamtvorstandes kann mit einer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes zusammengelegt werden.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen ergreifen:

- 1. Verweis**
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme**
- 3. Geldstrafe bis zu 200,00 E je Einzelfall**
- 4. Ausschluss gemäß § 6 Ziff. 4 der Satzung**

§ 15 Kassenprüfer/ Kassenprüferin

1.
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Der erste Kassenprüfer wird in geraden, der zweite Kassenprüfer in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
2.
Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

§ 16 Ehrenrat

1.
Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Desgleichen ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter für denselben Zeitraum zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Wahl in den Ehrenrat ist, dass die Bewerber als ordentliche Mitglieder der TG bereits mehrere Jahre angehören und in dieser kein anderes Amt bekleiden. Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter sich für die Dauer von zwei Jahren.
2.
Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes über Streitigkeiten, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist.
3.
Schiedsverfahren sind auf schriftlich begründetem Antrag einzuleiten. Es ist mündlich zu verhandeln. Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von allen Mitgliedern unterzeichnet sein müssen. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind den Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Auch diese Entscheidungen müssen von allen Mitgliedern des Ehrenrates unterzeichnet sein. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar und somit endgültig. Der geschäftsführende Vorstand und der zuständige Abteilungsleiter sind über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

§17 Die Abteilungen

1.
Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine gewisse Selbständigkeit besitzen. Ihre Leitungen sind dem Vorstand des Vereins voll verantwortlich. Über die Bildung neuer Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
2.
Die Abteilungen wählen auf die Dauer von zwei Jahren ihre Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und die benötigten Mitarbeiter in den Abteilungs-Versammlungen. Versammlungstermine sind dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben. Die Protokolle sind diesem zuzuleiten.

3.

Die Abteilungen beschließen, welche Untergliederungen sie führen. Ihre Abteilungsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

4.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungen auf Antrag die Führung einer eigenen Kasse im Rahmen des Haushaltsplanes gestatten. Er bestimmt, in welchem Umfang den Abteilungen auf deren Antrag Zuschüsse aus der Vereinskasse des Vereins zur Selbstverwaltung zugewiesen werden. Auch hier entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Gesamtvorstand.

5.

Die Abteilungen können über die ihnen zugewiesenen Mittel, über ihre eigenen Einnahmen und über die sonstigen Beiträge zur Abwicklung ihrer Abteilungsaufgaben verfügen, wenn die zu leistenden Ausgaben unmittelbar mit der Durchführung des Abteilungsbetriebes zusammenhängen.

6.

Allgemein unterliegt die Abteilungskasse der Prüfung durch Kassenprüfer der Abteilungen. Sie dürfen in dem Verein kein weiteres Amt bekleiden.

7.

Die Abteilungen haben Neueintritte und Austritte laufend dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

8.

Über die Anschaffung und Erstellung von besonderen Geräten und Anlagen bzw. über die Durchführung besonderer Veranstaltungen, die mit größeren Kosten verbunden sind, haben die Abteilungsleitungen die Genehmigungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Bei Ablehnung des Antrages kann die Abteilungsleitung beim Gesamtvorstand Einspruch erheben. Dieser entscheidet über den Abteilungsantrag.

§ 18 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;**
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;**
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;**
- d) die Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.**

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

4.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie ggf. in den jährlich zu erstellenden Jahrbüchern und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Im gleichen Umfang berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgenden personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch anderen Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende

Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 19 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke im Jugendbereich im Ortsteil Westhofen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.März 2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift erster Vorsitzender

Unterschrift erste stellvertretende Vorsitzende

Unterschrift zweiter stellvertretender Vorsitzender

Unterschrift Hauptgeschäftsführer

Unterschrift Hauptkassenwart

Unterschrift Hauptsportwart